

Zusammenfassung der geltenden Schutzbestimmungen in den Wasser- und Zugvogelschutzgebieten von internationaler Bedeutung sowie den Flachmooren und Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung

Stand 12.01.2026

Diese Zusammenfassung dient der Übersicht über die im Kanton Thurgau geltenden Schutzbestimmungen in den Wasser- und Zugvogelschutzgebieten Ermatingerbecken Nr. 1 und Stein am Rhein Nr. 2 sowie der Flachmoore und Amphibienlaichgebiete Espen Riet / Ermatinger Riet Nr. 989 / TG 231, Espen Riet bei Ziegelhof (Tägermoos) Nr. 988 / TG 261 und Eschenzer Horn Nr. 985. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Korrektheit, es gelten die offiziellen Gesetzestexte. Die überlagerten Schutzgebietsperimeter können Sie über ThurGIS einsehen; [Ermatingerbecken](#) und [Stein am Rhein](#).

Stören von Tieren

Im ganzen Gebiet der Wasser- und Zugvogelschutzgebiete sowie der Flachmoore und Amphibienlaichgebiete gilt zuerst, dass Tiere nicht gestört oder aus dem Gebiet vertrieben werden dürfen. Dies gilt für alle Nutzungsarten der Gebiete und während des ganzen Jahres. (Art. 5 Abs. 1 lit. b WZVV, § 5 Abs. 11 Schutzanordnung Nr. 989 / TG 231, § 5 Abs. 11 Schutzanordnung Nr. 988, § 5 Abs. 11 Schutzanordnung Nr. 985).

Wassersportarten

In den Wintermonaten gilt im ganzen Gebiet der WZV ein Verbot der Ausübung von Wassersportarten wie zum Beispiel etwa Tauchen, Wasserski, Drachensegelbretter, SUP, Kajak etc.; dies gilt im Gebiet des WZV Ermatingerbecken vom 1. Oktober bis 31. März, im Gebiet des WZV Stein am Rhein im Perimeter IIIa vom 1. Oktober bis 31. März, im Perimeter IIIb vom 01. Januar bis 31. März.

Während des ganzen Jahres darf zudem der Bereich bis 25 m vor dem Ufer nicht mit Schwimmkörpern jeglicher Art befahren werden, dies gilt im ganzen Gebiet der Flachmoorschutzgebiete Nr. 989 Espen Riet und Nr. 985 Eschenzer Horn, und überall sonst vor Schilf- und Seerosenbeständen, ausgenommen ist die Berufsfischerei.

Der Bereich der Schifffahrtsstrassen (Fahrrinne) darf ganzjährig genutzt werden. (Art. 5 Abs. 1 lit. g WZVV, Objektblatt Ermatingerbecken Nr. 1, Objektblatt Stein am Rhein Nr. 2, Art. 6.11 Abs. 1 & 3 Bodenseeschifffahrtsordnung, § 5 Abs. 16 Schutzanordnung Nr. 989 / TG 231, § 5 Abs. 16 Schutzanordnung Nr. 985).

Hunde

Hunde sind im ganzen Gebiet der Wasser- und Zugvogelschutzgebiete sowie der Flachmoore und Amphibienlaichgebiete ganzjährig an der Leine zu führen. Ausnahmen gelten nur im landseitigen Bereich im Gebiet des WZV Stein am Rhein vom 1. April bis 30. September und nur wo sich dieses nicht mit den Flachmooren und Amphibienlaichgebieten überschneidet. (Art. 5 Abs. 1 lit. c WZVV, Objektblatt Ermatingerbecken Nr. 1, Objektblatt Stein am Rhein Nr. 2, § 5 Abs. 14 Schutzanordnung Nr. 989 / TG 231, § 5 Abs. 14 Schutzanordnung Nr. 988, § 5 Abs. 14 Schutzanordnung Nr. 985).

Modellfahrzeuge

Der Betrieb von Modelbooten und Modellluftfahrzeugen, dazu gehören auch Drohnen, ist im ganzen Gebiet der Wasser- und Zugvogelschutzgebiete verboten. Eine Ausnahme besteht im Perimeter IIIb im Gebiet Stein am Rhein vom 1. April bis 31. Dezember und nur wenn dabei keine Tiere gestört oder vertrieben werden. (Art. 5 Abs. 1 lit. f & g WZVV, Objektblatt Stein am Rhein Nr. 2).

2/2

Weggebot

Im ganzen Gebiet der Flachmoore und Amphibienlaichgebiete gilt ein Weggebot. Die während tiefer Wasserstände trocken gefallen Schlickflächen oder Eisflächen sollen im ganzen Gebiet der Wasser- und Zugvogelschutzgebiete nicht betreten werden, da ein Betreten dieser Flächen, ohne eine Störung der sich im Gebiet befindenden Vögel zu verursachen, kaum möglich ist. (Art. 5 Abs. 1 lit. b WZVV, § 5 Abs. 13 Schutzanordnung Nr. 989 / TG 231, § 5 Abs. 13 Schutzanordnung Nr. 988, § 5 Abs. 13 Schutzanordnung Nr. 985).